



Aktualisierungen zu Finanzierung, Krankenversicherung und Pflege Anlage zum Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks, 7. Auflage, Berlin 2013 – Stand 1. Januar 2017

Nachfolgende Korrektur- und Ergänzungshinweise ergeben sich aus wichtigen Änderungen im BAföG und dem Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), aus Neuregelungen durch Pflegereform und Bundesteilhabegesetz sowie Anpassungen bei der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Übersicht verweist auf die Seitenzahlen in der Printausgabe des Handbuchs. Die neuen Sachverhalte können an dieser Stelle lediglich skizziert werden. Bitte nutzen Sie deshalb bei Finanzierungsfragen die Beratungsangebote der Sozialberatungsstellen der Studentenwerke und BAföG-Ämter vor Ort.

- S. 124,
S. 147,
S. 149,
S. 211ff.
- 1. SGB II: statt Wohnkostenzuschuss (§ 27 Abs. 3 SGB II-alt) aufstockende ALG II-Leistungen für Studierende, die bei den Eltern wohnen (§ 7 Abs. 6 SGB II)**
Gültig seit 1.8.2016

Der Wohnkostenzuschuss, auf den manche Studierende früher Anspruch hatten, wurde gestrichen (vgl. S. 124 und S. 149, Punkt 4.c). Stattdessen können Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und „bedürftig“ sind, seit 1.8.2016 unter bestimmten Voraussetzungen reguläre ALG II-Leistungen zum Lebensunterhalt („Hartz4“) erhalten (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II). Bislang waren Studierende davon i.d.R. ausgeschlossen (vgl. S. 124 und S. 147, Punkt 4).

Die Neuregelung ist für Studierende von Bedeutung, die mit Eltern zusammenleben, die ebenfalls ALG II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten. Studierende unter 25 Jahren sind dann Teil der Bedarfsgemeinschaft. Sie können Ansprüche allerdings nur erfolgreich geltend machen, wenn sie BAföG¹ tatsächlich erhalten, nur aus rechnerischen Gründen (Vermögen oder Einkommen sind zu hoch) nicht erhalten oder noch nicht erhalten, weil der BAföG-Antrag noch nicht beschieden wurde. Wer BAföG aus anderen Gründen nicht erhält, z.B. weil er/sie bei Studienbeginn zu alt ist oder die Förderansprüche bereits ausgeschöpft hat, ist dagegen auch von ALG II-Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen.

Als ALG II-„Aufstocker/innen“ haben Studierende nun Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum des ALG II. Sie können z.B. Leistungen für ungedeckte angemessene Wohnkosten beantragen, aber auch Beihilfen für Bekleidung und Schuhe in Sondergrößen und therapeutische Geräte (§ 24 Abs. 3 SGB II). Davon sind Studierende ansonsten ausgeschlossen (s. Punkt 2).

- S. 124,
S. 125,
S. 147,
S. 211f.
- 2. SGB II: Härtefalldarlehen jetzt in Abs. 3 statt in Abs. 4 § 27 SGB II geregelt; neu: Anspruch auf Warmwasser-Mehrbedarf**
Gültig seit 1.8.2016

Für Studierende, die NICHT bei ihren Eltern wohnen, gilt weiter, was auf S. 124 ausgeführt wird: Studierende, deren Ausbildung dem Grunde nach BAföG-förderungs-fähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (§ 7 Abs. 5 SGB II). Ihre Leistungsansprüche beschränken sich auf bestimmte Mehrbedarfe (ab S. 147, Punkt 4) und auf unterhaltssichernde Leistungen auf Darlehensbasis in besonderen Härtefällen (S. 125, Punkt 2). Im letzteren Fall wird nun auch ein Warm-

¹ Gilt auch für vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke.



wasser-Mehrbedarf berücksichtigt (§ 27 Abs. 3 in Verb. mit § 21 Abs. 7 SGB II). Im Übrigen hat sich die Zählung der Absätze in § 27 SGB II infolge des Wegfalls des Wohnkostenzuschusses (s. Punkt 1) geändert, sodass der Anspruch auf Härtefalldarlehen nicht mehr in § 27 Abs. 4, sondern in § 27 Abs. 3 SGB II geregelt wird (vgl. S. 125, Punkt 2).

Wichtig: Die Regelungen für Studierende, die krankheitsbedingt das Studium unterbrechen müssen oder einem Teilzeit- oder Promotionsstudium nachgehen (vgl. S. 128ff.), bleiben bestehen.

S. 128 **3. SGB II: Keine Darlehen bei Verschuldung mehr / Wegfall § 27 Abs. 5 SGB II-alt**
Gültig seit 1.8.2016

Durch Streichung des § 27 Abs. 5 SGB II-alt entfällt die Möglichkeit für Studierende, unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II (drohender Wohnungsverlust oder Behebung einer vergleichbaren Notlage) Mittel zur Deckung von Schulden (Miete, Wasser, Energieversorgung) auf Darlehensbasis zu erhalten (vgl. S. 128, 2. Absatz).

S. 219 **4. SGB II: BAföG gilt in voller Höhe als Einkommen / §§ 11a, 11b SGB II**
Gültig seit 1.8.2016

Beantragen Studierende SGB II-Leistungen, wird die Ausbildungsförderung² nun ungeachtet ihrer Zweckbestimmung voll³ als anrechenbares Einkommen gewertet (§ 11a Abs. 3 SGB II). Bisher blieben u.a. die anteiligen Mittel für Ausbildung, Fahrtkosten und Auslandszuschläge anrechnungsfrei. Als Kompensation wurde ein pauschaler Freibetrag von 100,- EURO eingeführt (§ 11b Abs. 2 SGB II). Höhere Aufwendungen sind zukünftig konkret nachzuweisen, zu begründen und zu belegen.

S. 153ff.,
S. 214f. **5. Eingliederungshilfe (6. Kap. SGB XII): Neuregelungen zur Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs erst ab 1.1.2020**

Bis die durch das Bundesteilhabegesetz beschlossenen gesetzlichen Neuregelungen zur Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs 2020 in Kraft treten, gelten die derzeit gültigen Bestimmungen der Eingliederungshilfe (6. Kap. SGB XII) und der Eingliederungshilfeverordnung fort (beschrieben ab S. 153).

Auch ab 2020 werden Studierende einen individuellen Rechtsanspruch auf Kostenübernahme für behinderungsbedingte Studienmehrbedarfe im Rahmen der Eingliederungshilfe haben, sofern sie selbst oder Dritte nicht vorrangig dafür aufkommen müssen. Die Ansprüche werden dann unter dem Titel „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ im Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) geregelt.

S. 219,
S. 119 **6. Eingliederungshilfe (6. Kap. SGB XII): Erhöhte Vermögens-Freibetragsgrenzen beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen / §§ 60a, 66a SGB XII**
Gültig seit 1.1.2017

Beim Einsatz von Vermögen wird bei Bezug von Eingliederungshilfe bis zum 31.12.2019 ein zusätzlicher Freibetrag von maximal 25.000 EURO für Lebensführung und Alterssicherung anerkannt (§ 60a SGB XII). Bislang konnten lediglich Rücklagen von 2.600 EURO gebildet werden (vgl. S. 219).

Studierende, die auf Hilfe zur Pflege angewiesen sind, profitieren von einem Freibetrag in oben genannter Höhe aber nur, wenn dieser Betrag überwiegend aus Er-

² Gemeint sind BAföG oder vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke.

³ Ausnahme: Kinderbetreuungszuschlag nach § 14 BAföG



werbsarbeit während des Leistungsbezuges erworben wurde (§ 66a SGB XII). Und auch für BAföG-Bezieher/innen gelten andere Regeln: ihr Vermögen darf aktuell 7.500 EURO nicht übersteigen (vgl. S. 119).

S. 115 **7. BAföG: Höhere Vorschüsse bei Erstantrag möglich/ § 51 Abs. 2 BAföG**

Gültig seit 2015

Kann das BAföG-Amt über Erst-Anträge nicht schnell genug entscheiden oder verzögern sich die Zahlungen, sollen Studierende spätestens nach 10 Wochen für maximal vier Monate eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von nun 80% des zu erwartenden Betrages erhalten. Voraussetzung: die Anträge müssen im Wesentlichen vollständig sein. Die Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

S. 117 **8. BAföG: Maßnahmen zum Abbau von Finanzierungslücken beim Übergang vom Bachelor in den Master / § 15b Abs. 3 und § 7 Abs. 1a BAföG**

Gültig seit 2015 bzw. 2016

Ab August 2016 hat sich die förderfähige Übergangsdauer zwischen Bachelor und Master verlängert: Nun endet der BAföG-Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlussnote des erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiengangs bekannt gegeben wird, spätestens aber mit Ablauf des 2. Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde (§ 15b Abs. 3 BAföG). Bislang endete die Förderung mit Ablegen der letzten Prüfungsleistung (vgl. S. 117, Punkt 7).

Die vorläufige Einschreibung in den Master genügt zudem, um ab diesem Zeitpunkt unter dem Vorbehalt der Rückforderung BAföG zu erhalten (§ 7 Abs. 1a Satz 3 BAföG). Spätestens nach einem Jahr muss die endgültige Zulassung vorliegen. Allerdings werden die geförderten Monate ab Einschreibung in den Master auf die Förderungsdauer des Masters angerechnet.

S. 69 **9. Gesetzliche Krankenversicherung: geänderte Einkommensgrenzen und Beitragssätze**

Gültig ab 1.1.2017 bzw. Wintersemester 2016/17

Studierende unter 25 Jahren können in der Familienversicherung versichert bleiben, wenn ihr regelmäßiges monatliches Einkommen aktuell unter 425,- EURO liegt. (Für Minijobber/innen liegt die Grenze bei 450,- EURO monatlich.)

Wer nach dem 25. Geburtstag selbst als Student/in in der Gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist, profitiert von günstigen Tarifen (vgl. S. 69). Die monatlichen Beitragssätze betragen 2017:

- Krankenversicherung: 66,33 EURO + Zusatzbeitrag
- Pflegeversicherung: 16,55 EURO bzw. 18,17 EURO für Kinderlose ab 23 Jahren.

S. 174ff. **10. Pflegereform: „5 Pflegegrade statt 3 Pflegestufen“ und andere Änderungen**

Gültig: Neue Pflegegrade ab 1.1.2017

Seit 1.1.2017 gilt ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in der Pflegeversicherung und damit ein neues Begutachtungsverfahren (vgl. S. 174ff.). Ausführliche Informationen zu den Auswirkungen der großen Pflegereform (Änderungen ab 1.1.2015) erhalten Sie im Internet, z.B. über die Seiten des Bundesgesundheitsministeriums oder der gesetzlichen Krankenkassen.